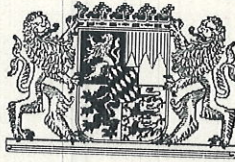


Landgericht Würzburg

Az.: 92 O 601/14



Rechtsanwaltskanzlei
Eing. 06. Mai 2014
BOHNERT+MULZER

In dem Rechtsstreit

Dr. Hitzlberger Gabriele, Kapuzinerstr. 17, 97070 Würzburg
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann GbR**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg,
Gz.: 245/14S02

gegen

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bohnert + Mulzer**, Eichhornstr. 20, 97070 Würzburg, Gz.: A8651/14

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Würzburg - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Haus
als Einzelrichter am 02.05.2014 folgenden

Beschluss

Der Beschluss vom 23.04.2014, durch den dem Verfügungsbeklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, wird wie folgt abgeändert:

Die Bewilligung erfolgt ohne Zahlungsanordnung.

Gründe:

Der Verfügungsbeklagte ist zur Zahlung von Raten nicht in der Lage. Der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsbeklagten hat mit Schriftsatz vom 28.04.2014 dargelegt, dass es sich bei der Zahlung von 101,75 € um Sonderbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II handelt. Diesem Betrag stehen entsprechende Ausgaben durch die Zugfahrten nach Würzburg gegenüber.

gez.

Dr. Haus
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 02.05.2014

Feldbauer
Feldbauer, JAng

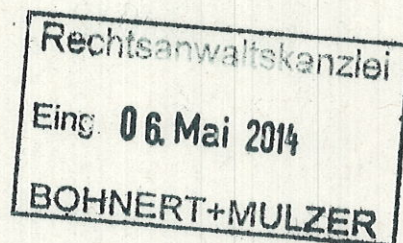
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

Az.: 92 O 601/14



Protokoll



aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Würzburg, 9. Zivilkammer, am Montag, 28.04.2014 in Würzburg

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Haus
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Dr. Hitzlberger Gabriele, Kapuzinerstr. 17, 97070 Würzburg
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann GbR**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg,
Gz.: 245/14S02

gegen

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bohnert + Mulzer**, Eichhornstr. 20, 97070 Würzburg, Gz.: A8651/14

wegen einstweiliger Verfügung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Verfügungsklägerpartei:

Rechtsanwalt Schäfer

für die Verfügungsbeklagtenpartei:

der Verfügungsbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Mulzer

Rechtsanwalt Mulzer übergibt Schriftsatz vom 28.04.2014 bezüglich des PKH Beschlusses. Dieser wird zum PKH-Heft genommen.

Rechtsanwalt Mulzer erklärt:

Es ist seitens des Verfügungsbeklagten nicht beabsichtigt, eine Widerklage durch einen Rechtsanwalt erheben zu lassen.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

- I. Der Beklagte verpflichtet sich, bei Meidung einer für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe von EUR 5.001,00, in Wort, Bild und Schrift und allen Kommunikationsmedien einschließlich seiner Homepage <http://martindeeg.wordpress.com> Veröffentlichungen von gegen die Person und Ehre der Klägerin gerichtete Äußerungen beleidigenden Inhalts zu unterlassen, insbesondere:
 - die Bezeichnung der Klägerin als Täterin,
 - die Bezeichnung der Klägerin als sogenannte Rechtsanwältin,
 - die Nennung der Klägerin als verantwortlich für den behaupteten psychischen Missbrauch seines Kindes,
 - die Klägerin würde als Anwältin der Kindsmutter asozialst aggieren,
 - die Bezeichnung der Klägerin als charakterlich offenkundig völlig verkommene Anwältin,
 - die Klägerin würde asozial und zielgerichtet, vorsätzlich und schuldhaft auf Schädigung des Beklagten ausgerichtet handeln,
 - die Klägerin würde ihre Anwaltsposition missbrauchen zur gezielten Existenzvernichtung des Beklagten,
 - die Klägerin oder ihr Verhalten als asozial oder ihr Verhalten als das dümmste und asozialste zu bezeichnen,
 - die Klägerin verfolge im Bezug auf den Beklagten asoziale Ziele und
 - die Klägerin habe sich mit kaum fassbarer Dummheit in den Konflikt (Umgangsrecht des Beklagten) eingemischt.

- II. Der Beklagte verpflichtet sich, bis 15.05.2014 die auf allen Kommunikationsmedien einschließlich seiner Homepage <http://martindeeg.wordpress.com> gegen die Person und die Ehre der Klägerin gerichteten veröffentlichten Äußerungen beleidigenden Inhalts zu löschen, insbesondere:

- die Bezeichnung der Klägerin als Täterin,
- die Bezeichnung der Klägerin als sogenannte Rechtsanwältin,
- die Nennung der Klägerin als verantwortlich für den behaupteten psychischen Missbrauch seines Kindes,
- die Klägerin würde als Anwältin der Kindsmutter asozialst aggieren
- die Bezeichnung der Klägerin als charakterlich offenkundig völlig verkommene Anwältin,
- die Klägerin würde asozial und zielgerichtet, vorsätzlich und schuldhaft auf Schädigung des Beklagten ausgerichtet handeln,
- die Klägerin würde ihre Anwaltsposition missbrauchen zur gezielten Existenzvernichtung des Beklagten,
- die Klägerin oder ihr Verhalten als asozial oder ihr Verhalten als das dümmste und asozialste zu bezeichnen,
- die Klägerin verfolge im Bezug auf den Beklagten asoziale Ziele und
- die Klägerin habe sich mit kaum fassbarer Dummheit in den Konflikt (Umgangsrecht des Beklagten) eingemischt.

III. Der Beklagte verpflichtet sich, in Veröffentlichungen in Kommunikationsmedien, insbesondere seiner Homepage <http://martindeeg.wordpress.com> den Namen der Klägerin oder der Kanzlei der Rechtsanwälte Jordan, Schäfer, Auffermann nicht als Link zu benutzen oder zu verschlagworten bis 31.12.2014.

IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V. Für den Fall der Erfüllung des Vergleichs durch den Kläger nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer I., II. und III. wird die Klägerin im Rahmen eines pactum de non petendo weitergehende immaterielle Ansprüche gegen den Beklagten aus den gegen die Person und die Ehre der Klägerin gerichteten streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten nicht weiter verfolgen, ebenso keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss nach Maßgabe der Kostenregelung dieses Vergleichs gegen den Beklagten einleiten.

VI. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der Bezeichnung Klägerin und Beklagter in diesem Vergleich die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte gemeint sind.

- vorgespielt und genehmigt -

Die Parteivertreter nehmen zum Streit- und Vergleichswert Stellung.

Der Einzelrichter verkündet folgenden

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.001,00 € festgesetzt. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert nicht.

gez.

Dr. Haus
Richter am Landgericht

gez.

Feldbauer, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 02.05.2014

Feldbauer
Feldbauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle